

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltung der allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1 Mit der Annahme der Liefer- oder Werkbestellung stimmt der Vertragspartner (idF „Lieferant“) der HOCHTIEF Infrastructure GmbH Niederlassung Austria („HOCHTIEF“) der Geltung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) zu. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nicht anwendbar.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung oder sonstiger Leistung zu den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen stimmt der Lieferant ihrer Geltung auch für alle danach geschlossenen Liefer- und Werkverträge mit HOCHTIEF zu.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Abschluss von Verträgen durch HOCHTIEF erfolgt ausschließlich schriftlich. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind für HOCHTIEF daher nur nach schriftlicher Bestätigung durch HOCHTIEF verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen eines bestehenden Vertrages.
- 2.2 Änderungen des Leistungsinhaltes und Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, hat der Lieferant der HOCHTIEF unmittelbar nach Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen. Zur gültigen Vereinbarung einer Änderung des Leistungsinhaltes oder Erweiterung des Leistungsumfanges ist eine schriftliche Genehmigung durch HOCHTIEF erforderlich.

3. Vertragsinhalt

- 3.1 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus den dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen, das sind
 - a) das Auftragschreiben (Zuschlag- bzw. Bestellschreiben);
 - b) das Verhandlungsprotokoll (verhandeltes Angebot des Lieferanten)
 - c) diese allgemeinen Einkaufsbedingungen;
 - d) sämtliche Behördenvorschriften, insb. jene, welche die Zulassung der Ware am Ort der Lieferung regeln. Ist kein Lieferort angegeben, muss die Ware sämtlichen in der Republik Österreich geltenden behördlichen Vorschriften entsprechen;
 - e) die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden fachtechnischen Ö-NORMEN und allgemein anerkannten Regeln der Technik;Im Falle eines Widerspruchs innerhalb der unter a) bis e) angeführten Unterlagen gelten diese in der angegebenen Reihenfolge.
- 3.2 Der Lieferant erklärt mit der Annahme der Bestellung, in Kenntnis der vorgenannten Vertragsgrundlagen zu sein.

4. Entgelt

- 4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Fixpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung, Materialprüfungsverfahren und etwaige Mehrkosten für Teillieferungsfrachten.
- 4.2 Vorstellungen, Präsentationen oder die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht abgegolten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Veränderungen des Auftragsvolumens, etwa in Folge eines Teilrücktritts, berechtigen den Lieferanten weder zu einer wie immer gearteten Preiserhöhung noch zu einer Änderung eines allfälligen Rabatts; letzteres selbst dann nicht, wenn es sich um einen Mengenrabatt handelt.
- 4.4 Bei Zusatzleistungen, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen abzugelten sind, erfolgt die Preisbildung auf der vertraglichen Preismittlungsgrundlage unter zusätzlicher Berücksichtigung eines für den Gesamtauftrag gewährten Preisnachlasses.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestelldaten (Bestell- und Projektnummer) sowie des Erfüllungsorts (siehe unten 6.1) unverzüglich nach Lieferung oder Leistung an die Firmenadresse von HOCHTIEF zu übermitteln. Sofern Waren an Baustellen geliefert werden, sind die Rechnungen für jede Baustelle getrennt auszustellen. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ist gesondert auszuweisen.
- 5.2 Nach erfolgter Lieferung oder Leistung und Erhalt aller vertraglich geforderten Unterlagen einschließlich der prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung leistet HOCHTIEF Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang unter Berücksichtigung eines 4 %-Skontoabzugs, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Überweisungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist bei der Bank von HOCHTIEF eingegangen ist bzw. da die Zahlungsüberweisungen EDV-unterstützt einmal wöchentlich erfolgen, gilt die vorstehend genannte Frist auch dann als eingehalten, wenn die Zahlung nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist zum nächstfolgenden

Überweisungstermin beim anweisenden Bankinstitut, zwecks Überweisungsdurchführung, eingelangt ist. Ist der Lieferant aufgrund gesonderter Vereinbarung berechtigt, für Teillieferungen Teilrechnungen zu legen, so ist der Skontoabzug für jede Rechnung gesondert vereinbart. Die verspätete Bezahlung einer Teilrechnung führt daher nicht dazu, dass der Auftraggeber für andere Teilrechnungen des Rechts auf Skontoabzug verlustig geht. Bei Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels gilt § 1052 ABGB.

- 5.3 Zahlungen durch HOCHTIEF erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit der Rechnung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung.
- 5.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber HOCHTIEF im Wege der Kompensation geltend zu machen.
- 5.5 Eine offene Zession der dem AN aus diesem Auftrag erwachsenden Forderungen ganz oder zum Teil ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Abgehen von diesem Zessionsverbot im Einzelfall bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Im Fall einer, nach erteilter Zustimmung des AG, erfolgten Abtretung oder Verpfändung dieser Forderung wird 2 % des abgetretenen oder verpfändeten Betrages, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, als Kostenvergütung vom AG einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht.

6. Erfüllungsort und Liefermodalitäten

- 6.1 Erfüllungsort ist die von HOCHTIEF in der Bestellung angegebene Versandanschrift, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Die bestellte Ware ist vom Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr an den Erfüllungsort zu liefern und abzuladen. Ist der Erfüllungsort eine Baustelle, darf der Lieferant die Zufahrt und den Anlieferverkehr im Baustellenbereich nicht behindern. Wartezeiten des Lieferanten im Baustellenbereich werden – mangels gesonderter Vereinbarung – nicht vergütet.
- 6.3 Die gelieferte Ware muss sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht der Bestellung entsprechen. Trifft dies nicht zu, ist HOCHTIEF berechtigt nach Wahl die gesamte Ware oder einen Teil zurückzuweisen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. HOCHTIEF behält sich vor, ist jedoch nicht verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung belastet werden.
- 6.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestelldaten (Bestell- und Projektnummer) von HOCHTIEF sowie die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge angibt. Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizufügen. Das Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten kostenlos abzutransportieren und auf Kosten des Lieferanten fachgemäß zu entsorgen, sofern HOCHTIEF nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
- 6.5 Lieferungen und sonstige Leistungen gelten mit der Abnahme durch HOCHTIEF als erbracht. Mit vollständiger Erbringung der Lieferung oder sonstigen Leistung geht die Gefahr auf HOCHTIEF über.

7. Lieferfrist, Verzug und Rücktritt

- 7.1 Die in der Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von HOCHTIEF genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch HOCHTIEF.
- 7.2 In der Annahme einer verspäteten Lieferung liegt kein Verzicht auf Ansprüche der HOCHTIEF, die sich aus der Verspätung ergeben.
- 7.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so ist HOCHTIEF berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5 % des Gesamtbestellwerts pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 20 % des Gesamtbestellwerts, zu verrechnen. Ein über die Pönale hinausgehender Schadenersatz kann von HOCHTIEF dessen ungeachtet geltend gemacht werden. HOCHTIEF ist im Fall eines Lieferverzugs auch berechtigt, nach der Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.4 HOCHTIEF ist neben den gesetzlich geregelten Gründen, insb. wegen Schuldnerverzugs (§ 918 ABGB), berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) Umstände eintreten, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen, sofern HOCHTIEF diese nicht selbst zu vertreten hat;
 - b) der Lieferant unmittelbar oder mittelbar einem Mitarbeiter von HOCHTIEF, der mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für die Vornahme einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
 - c) der Lieferant Geheimhaltungspflichten (siehe unten 12.) verletzt.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktionen und einwandfreie Montage.
- 8.2 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Für Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre.

- 8.3 Nach Beseitigung von Mängeln, die die HOCHTIEF geltend gemacht hat, beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen.
- 8.4 Ist im Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels an Lieferungen und Leistungen des Lieferanten eine endgültige Behebung des Mangels nicht möglich oder für HOCHTIEF nicht zumutbar, kann HOCHTIEF eine behelfsmäßige Behebung des Mangels verlangen, der zum gegebenen Zeitpunkt sodann die endgültige Behebung folgen muss. In diesem Fall trägt der Lieferant auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung des Fortlaufs der Gewährleistungsfrist bis zum Zeitpunkt der endgültigen und einwandfreien Behebung ein.
- 8.5 HOCHTIEF kann bei Auftreten eines Mangels an Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant erbracht hat, zunächst nach ihrer Wahl einen kostenlosen Austausch (Ersatzleistung) oder Mängelbehebung (Verbesserung) verlangen. Sind sowohl Verbesserung als auch Austausch unmöglich oder für HOCHTIEF unzumutbar, kann HOCHTIEF eine angemessene Preisminderung verlangen. Bei nicht geringfügigen Mängeln hat HOCHTIEF auch das Recht auf Wandlung.
- 8.6 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Mängelbehebung an Lieferungen und Leistungen, die er erbracht hat, trotz angemessener, schriftlicher Fristsetzung nicht termingerecht nach, so ist HOCHTIEF auch berechtigt, die Behebung des Mangels im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen.
- 8.7 Die Geltung der §§ 377 f UGB (Mängelrügeobliegenheit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Leistungspflicht im Streitfall

Im Falle eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Streits zwischen HOCHTIEF und dem Lieferanten ist der Lieferant nicht berechtigt, Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten. Dies gilt insbesondere für Streitigkeiten betreffend Zahlungsansprüche des Lieferanten.

10. Schadenersatz

- 10.1 Für Schadenersatzansprüche von HOCHTIEF gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Lieferant hat HOCHTIEF bzgl. allfälliger Ansprüche Dritter aus Produkthaftung, aufgrund eines Sach- oder Rechtsmangels, aufgrund der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware und dadurch beeinträchtigter Rechte Dritter oder einer sonstigen Vertragsverletzung durch den Lieferanten schad- und klaglos zu halten.
- 10.2 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. Auf Verlangen hat der Lieferant eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers vorzulegen.

11. Irrtumsanfechtung

Die Anfechtung wegen Irrtums sowie eine irrturnsrechtliche Vertragsanpassung ist ausgeschlossen

12. Vertraulichkeit, Datenschutz, beigestellte Unterlagen

- 12.1 Dem AN und dessen Lieferanten ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG über die übernommenen bzw. bereits bewirkten Leistungen, über den Inhalt des Vertrages zwischen AG und AN bzw. zwischen Bauherr und AG, über Modalitäten der Auftragsabwicklung, über Inhalte eines vorangegangenen Vergabeverfahrens und dgl. Dritten gegenüber Angaben zu machen, Unterlagen und Pläne an Dritte zu überlassen, Vorträge zu halten oder Druckschriften zu veröffentlichen. Der AN hat seinen allfälligen Lieferanten die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überbinden. Die Verletzung dieser Verpflichtung des AN wird mit 1% des Nettoauftragswertes der Leistung des AN pönalisiert.
- 12.2 Unbeschadet einer weitergehenden Verschwiegenheitsverpflichtung verzichtet der AN darauf, eine eigene Öffentlichkeitsarbeit über diesen Vertrag und das gegeben falls dahinterstehende Projekt zu betreiben oder eine Anfrage eines Dritten zu beantworten, sofern keine schriftliche und ausdrückliche vorherige Einwilligung des AG vorliegt. Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne ist jede in der Öffentlichkeit zu Werbe- oder Aufmerksamkeitszwecken lancierte Verlautbarung unter Einschluss der Bekanntgabe dieses Vertragsschlusses, gleich in welcher Form. Sofern der AG gesetzlich verpflichtet ist, eine bestimmte Verlautbarung abzugeben, wird er diesen Umstand so rechtzeitig offenbaren, dass ein Einvernehmen über den Inhalt erzielt werden kann
- 12.3 Der AN räumt dem AG das Recht ein, die vom AN verfassten Pläne, Entwürfe und Skizzen zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder nachträglich aus welchem Grund auch immer aufgelöst wird oder sonst wegfällt.

13. Code of Conduct

Der Lieferant hat bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den Code of Conduct (Verhaltenskodex) von HOCHTIEF zu beachten und seine Mitarbeiter und Subunternehmer zu dessen Beachtung anhalten. Der Code of Conduct ist unter www.hochtief.at abrufbar oder wird von HOCHTIEF auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

